



BEX

Sanktionslistenprüfung

Leitfaden rund um Sanktionslisten
und Geschäftspartner-Screening

Stand: 19.04.2022

Verfasser BEXDID:	Stefan Kluge KLS-201802-003
Stand:	19.04.2022
Version:	0.5
Verwendung:	Intern Partner Öffentlich
Einschränkung:	n.v.
Status:	Entwurf Final

Inhaltsverzeichnis

1	Wieso ist Sanktionslistenprüfung so wichtig?	4
2	Was ist eine Sanktionsliste?	5
3	Warum muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?	5
4	Wer muss gegen Sanktionslisten prüfen?	6
5	Wann muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?	6
6	Wie oft muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?	6
7	Welche Sanktionslisten müssen geprüft werden?	7
7.1	Überblick der Sanktionslisten	7
7.2	EU_CFSP (EU Sanktionsliste)	7
7.3	EU-RUSD (Russland Embargo: Dual-Use-Güter)	8
7.4	EU_RUSK (Russland Embargo: Kapitalmarkt)	8
7.5	EU_IRAN (Iran Embargo)	8
7.6	JP_METI (End User List)	9
7.7	GB_HMT (Consolidated list of Financial Sanctions Targets in the UK)	9
7.8	CH_SECO (Consolidated List)	9
7.9	US-Listen	10
8	Kostenlose Online-Prüfung für die EU-Sanktionsliste	13
8.1	Finanzsanktionsliste des Justizministeriums NRW	13
8.2	Karte der EU-Sanktionen	14
9	Kostenlose Online-Prüfung für US-Listen	15
9.1	OFAC Sanctions List Search	15
9.2	Consolidated Screening List	16
10	Online-Prüfung für verschiedene Sanktionslisten	17
10.1	Sanktionslisten-Online.de	17
11	Automatisierte Sanktionslistenprüfung	18
11.1	Das bietet SANSCREEN	18

11.2	Integrationsmöglichkeiten	18
12	Quellenangaben	19
13	Änderungshistorie	19

1 Wieso ist Sanktionslistenprüfung so wichtig?

Die Lieferung muss sofort verschickt werden, da der Liefertermin schon überfällig ist? Sie haben einen Eilauftrag mit einem hohen Bestellwert erhalten, den Sie sofort bearbeiten müssen?

ABER: Haben Sie denn schon geprüft, ob sich Ihr Geschäftspartner auf einer Sanktionsliste befindet? Nein? Das könnte verheerende Folgen für Sie und Ihr Unternehmen haben. Welche diese sein können, finden Sie in den Beispielen dieser bekannten Unternehmen.



März 2017: Netzwerkausrüster und Smartphone-Hersteller ZTE

Der ZTE Corporation wurde vorgeworfen, US-Technologien in den Iran und an Nordkorea geliefert zu haben. Bei den Bauteilen handelte es sich um amerikanische Komponenten, die in der Netzwerktechnik von ZTE integriert sind.

Als Konsequenz erhielt das Unternehmen, zusätzlich zu einer Geldstrafe von 1,19 Milliarden US-Dollar, keine Lieferungen mehr aus den USA. Unter Einhaltung der Regeln und durch Überwachung der Bewährungsauflagen durch einen externen Prüfer, wurde davon abgesehen, das Unternehmen auf US-Sanktionslisten zu listen.

Quellen: www.welt.de; www.justice.gov

Mai 2017: Flugzeughersteller Airbus

Die dem Iran verhängten Finanz- und Handelssanktionen wurden mit dem Atomabkommen im Juli 2015, unter der US-Führung von Barack Obama aufgehoben, um eine Politik der Annäherung zu betreiben. Donald Trump hingegen verhinderte 2018 weitere Airbus-Lieferungen in den Iran.

Aktuell liegt der Vertrag auf Eis. Sollten die USA ihren Kurs ändern, könnten Lieferungen wieder aufgenommen werden.

Quelle: <https://www.aerotelegraph.com/iran-schielt-wieder-auf-neue-jets-von-airbus-und-boeing>

September 2017: Luxusjuwelier Cartier

In den Jahren 2010 und 2011 kaufte eine Privatperson Schmuck aus den Cartier-Geschäften in Nevada und Kalifornien und ließ die erworbene Ware an die Shuen Wai Holding Ltd. nach Hong Kong versenden. Hätte Cartier vor dem Versand die Adresse geprüft, wäre aufgefallen, dass Shuen Wai Holding Ltd. seit 2008 auf der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ (SDN List) der US-Exportkontrollbehörde (OFAC) geführt wird.

Die Folge war eine Geldstrafe in Höhe von 334.800 US-Dollar.

Quelle: www.compliancebuilding.com

2 Was ist eine Sanktionsliste?

Eine **Sanktionsliste** ist eine Liste mit Personen, Vereinigungen oder Unternehmen gegen die wirtschaftliche und/oder rechtliche Beschränkungen von Staaten oder Staatengemeinschaften erlassen wurden.

Je nach Auslegung werden auch Güterlisten zu Sanktionslisten gezählt, welche die Lieferung bestimmter Waren an genannte Personen und/oder Staaten untersagen.

Sanktionslisten sind öffentlich zugänglich.



3 Warum muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?

Die Prüfung von terrorverdächtigen Personen wurde als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 eingeführt.

Die folgenden Verordnungen bilden dafür die in der EU geltende rechtliche Grundlage:

- (EU) Nr. 2580/2001 (Anti-Terrorismus)
- (EU) Nr. 553/2007 (Al-Quaida) – Änderungen zu 881/2002
- (EU) Nr. 753/2011 (Taliban)

Zusätzlich gibt es allgemeine oder länderbezogene EU-Embargoverordnungen. Diese werden in den Anhängen gelistet und nennen Personen und Organisationen, für die ebenfalls Beschränkungen bestehen. Speziell gegen Einrichtungen im Iran, in Nordkorea, im Südsudan und in Russland finden sich aktuell Exportbeschränkungen für bestimmte Güter.

Welche Konsequenzen könnte der Verzicht auf Sanktionslistenprüfung für ein Unternehmen haben?

Laut §4 Absatz 2 des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) müssen die, sich aus den Beschlüssen des EU-Rates ergebenden, Handlungspflichten umgesetzt werden. Bei einem Verstoß drohen bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe, hohe Geldstrafen oder sogar die Listung auf einer Sanktionsliste. Die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Listung sind meist bedrohlich für Unternehmen und enden nicht selten mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Nach §18 und §19 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) werden Missachtungen von Sanktionsbestimmungen je nach Schweregrad mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft oder mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Euro geahndet.

Auch die eigentlichen Ziele von Sanktionsmaßnahmen, die Bekämpfung von Terrorismus, Massenvernichtungswaffen und Menschenrechtsverletzungen sowie die Kontrolle der Zufuhr von Rüstungsgütern in Krisengebieten, sollten im Sinne der allgemeinen Compliance einen hohen Stellenwert in einem modernen Unternehmen einnehmen.

Wie und gegen welche Listen geprüft werden soll und was bei einem Treffer getan werden muss, wird im Folgenden beschrieben.

4 Wer muss gegen Sanktionslisten prüfen?

Jedes in der EU ansässige oder wirtschaftlich tätige **Unternehmen** ist nach den geltenden EU-Verordnungen und dem AWG dazu **verpflichtet**, einen wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand zu betreiben, alle Geschäftspartner gegen die veröffentlichte europäische Liste „Common Foreign & Security Policy“ (CFSP) zu prüfen.

Das bedeutet, dass nicht nur exportierende Unternehmen sondern auch Unternehmen die nur in Deutschland Geschäfte machen, alle Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und auch ihre Mitarbeiter gegen die Sanktionsliste prüfen müssen.



5 Wann muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?

Auch wenn Ihr Unternehmen nur Geschäfte innerhalb Deutschlands tätigt, ist die Geschäftsführung dazu verpflichtet zu prüfen, ob die Geschäftspartner auf einer Sanktionsliste oder einer Anti-Terror-Liste aufgeführt sind. In diesem Fall darf dieser Kontakt keine wirtschaftliche Ressource, keine Dienstleistung und auch keine finanzielle Zuwendung erhalten. Wird dies nicht beachtet, kann dies mit Geldbußen und Freiheitsentzug bestraft werden. An erster Stelle haftet das Unternehmen und meist der Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin und unter Umständen der Exportverantwortliche oder die Exportverantwortliche.

Darüber hinaus bestehen besonders im Zusammenhang mit den US-Listen auch konkrete, wirtschaftliche Risiken. Wenn beispielsweise ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin oder das Unternehmen auf der SDN-Liste geführt wird, nur weil es legal nach deutschem Recht mit dem Iran Geschäftsbeziehungen pflegt, kann dies dazu führen, dass das Unternehmen nicht mehr von amerikanischen Herstellern beliefert wird.

6 Wie oft muss gegen Sanktionslisten geprüft werden?

Eine verbindliche Aussage wie oft und in welcher Weise geprüft werden muss, ist nicht vorgegeben. Es muss ein wirtschaftlich und technisch vertretbarer Aufwand betrieben werden, um zu vermeiden, dass die gelistete Person Waren, Dienste oder finanzielle Unterstützung erhält. Ob dies ausreichend war, entscheidet im Streitfall ein Gericht.

Die meisten Unternehmen prüfen nach der folgenden Häufigkeit:

- mind. einmal im Monat alle Adressen – **Adress-Stamm-Prüfung**
- laufend bei Adressanlage oder Adressänderung – **Online-Prüfung**
- laufend, bei der reinen Adressverwendung, z.B. für ein Angebot – **Beleg-Prüfung**

Hinweis: Für den Fall, dass ein Eintrag nicht gefunden werden kann, ist es wichtig, mit einem Prüfprotokoll nachweisen zu können, dass prinzipiell geprüft wurde.

7 Welche Sanktionslisten müssen geprüft werden?

Im Folgenden finden Sie einen Überblick aller aktuell relevanten Sanktionslisten und die dazugehörige Erklärung, wann welche Liste geprüft werden muss. Ebenfalls können Sie nachlesen, welche Konsequenzen ein Treffer in den Sanktionslisten hat.

7.1 Überblick der Sanktionslisten

Abkürzung	Bezeichnung	Download
EU_CFSP	European Union (EEAS) – Common Foreign & Security Policy	Link
EU_RUSD	Russland Embargo für Dual-Use-Güter	Link
EU_RUSK	Russland Embargo für den Kapitalmarkt	Link
DE_IRAN	BAFA – Embargoverordnung für Iran	Link
GB_HMT	Her Majesty’s Treasury (HM Treasury)	Link
CH_SECO	SECO – Liste Switzerland	Link
JP_METI	Japan Ministry of Economy, Trade and Industry	Link
US_SDN	U.S. Treasury – Specially Designated Nationals List	Link
US_DPL	U.S. Bureau of Industry and Security – Denied Persons List	Link
US_EL	U.S. Bureau of Industry and Security – Entity List	Link
US_UL	U.S. Bureau of Industry and Security – Unverified List	Link
US_LSDP	U.S. Department of State – List of Statutorily Debarred Parties	Link
US_LADP	List of Administratively Debarred Parties	Link
US_NPL	Nonproliferation List	Link
US_NONSDN	U.S. Treasury – Consolidated Sanctions List	Link

7.2 EU_CFSP (EU Sanktionsliste)

Die EU-Sanktionsliste CFSP ist eine konsolidierte Datenbank mit den Namen aller Personen, Unternehmen und Organisationen, gegenüber denen seitens der EU Bereitstellungsverbote bestehen. CFSP steht für „European Union (EEAS) – Common Foreign & Security Policy“. Die Liste steht im XML-Format unter diesem [Link](#) als Download zur Verfügung.

Sanktionen werden in Form von EU-Verordnungen umgesetzt, die für alle EU-Länder gelten, wobei viele dieser Verordnungen auf Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen basieren (wie z.B. die Maßnahmen gegenüber Russland, Nordkorea oder Syrien). Die Entitäten, die in den Anhängen der EU-weit-geltenden Embargoverordnungen (Personen- und Länderembargos) gelistet sind, werden in der CFSP-Liste konsolidiert. Diese ist allen europäischen Unternehmen zu empfehlen, die in der EU bestehende unmittelbare Bereitstellungsverbote überprüfen wollen.

Auf der Liste stehen alle EU-weiten Namenslisten, die im Zuge von Verordnungen im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Einträge erfolgen mit unterschiedlichen Hintergründen zur Terrorbekämpfung, zu Umsetzung von Länderembargos, zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen und zur politischen, wie wirtschaftlichen Sanktionierung.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Es dürfen keine wirtschaftlichen Ressourcen und Gelder zur Verfügung gestellt werden und das Vermögen der betroffenen Person wird eingefroren (Finanzsanktionen).

In Ausnahmefällen können Genehmigungen beantragt werden. In Deutschland ist die zuständige Behörde zur Genehmigung der Lieferung von wirtschaftlichen Ressourcen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und für Finanzmittel die Deutsche Bundesbank.

7.3 EU-RUSD (Russland Embargo: Dual-Use-Güter)

Durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 wurde das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use Verordnung an die in Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten Mischempfänger (Art. 2a) neu eingefügt. Dies gilt ebenfalls für technische Hilfen oder Finanzdienstleistungen, die im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern stehen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Verträge, die vor dem 12.09.2014 geschlossen wurden oder wenn die Güter für die Wahrung und Sicherheit vorhandener ziviler nuklearer Kapazitäten in der EU bestimmt sind oder an nichtmilitärische Endnutzer im Bereich der Luft- und Raumfahrt geliefert werden.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Aktivitäten im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern sind verboten.

7.4 EU_RUSK (Russland Embargo: Kapitalmarkt)

Nach Verordnung (EU) 833/2014 Artikel 5 und der Neufassung mit Verordnung (EU) Nr. 960/2014 gelten folgende Verbote:

- Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten (Laufzeit mehr als 90 Tage)
- Kauf und Verkauf Wertpapieren und Geldmarktinstrumente (Laufzeit mehr als 30 Tage)
- Neuvergabe von Darlehen oder Krediten (Laufzeit mehr als 30 Tage) an die Einrichtungen, die in den Anhängen III, IV und VI der Verordnung genannt sind, außer diese dienen der Erfüllung der Finanzierung erlaubter Ein- und Ausfuhren zwischen der EU und Russland

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Die Verbote gelten ausschließlich für Finanzierungsinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen. Bei Laufzeiten von mehr als 30 Tagen gelten die o.g. Verbote.

7.5 EU_IRAN (Iran Embargo)

Nach der vereinbarten Lockerung im Zuge des Atomvertrages schien die Sanktionsliste Iran keine entscheidende Rolle mehr zu spielen, jedoch sind die Sanktionen nicht vollständig aufgehoben und könnten sogar wieder verschärft werden.

Zu beachten ist, dass durch die Aufnahme der Iran-Sanktionen die konsolidierte EU-Liste mit zeitlicher Verzögerung erweitert wurde. Daher lohnt es sich, einen zusätzlichen Blick auf die [Iran-Embargo-Seite](#) der BAFA zu werfen.

Bei Iran-Geschäften wird auch dringend die Prüfung gegen US-Listen empfohlen, da die Sanktionen der US-Regierung gegen den Iran verlängert und erweitert wurden. Diese Empfehlung sprechen wir aus, da fast jedes deutsche Unternehmen in wirtschaftlichen Abhängigkeiten mit den USA stehen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Mit den gelisteten Personen dürfen keine Geschäfte getätigt werden. Verdachtsfälle müssen dem BAFA gemeldet werden.

7.6 JP_METI (End User List)

Die METI-Liste wird vom japanischen Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie (Ministry of Economy, Trade and Industry) veröffentlicht. Die Liste enthält Unternehmen und Organisationen, die verdächtigt werden, Massenvernichtungswaffen oder Raketen zu entwickeln oder mit Terrorismus in Verbindung zu stehen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Sendungen an gelistete Unternehmen oder Organisationen müssen vom METI genehmigt werden.

7.7 GB_HMT (Consolidated list of Financial Sanctions Targets in the UK)

Das HM Treasury, Finanzministerium von Großbritannien, verwaltet die Liste der Bank von England und veröffentlicht diese Liste zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung. Sie enthält damit Finanzsanktionen, die durch die EU beschlossen wurden und nationale Ergänzungen durch Großbritannien.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Fall A: Unternehmenssitz im Rechtsgebiet des Vereinigten Königreichs:

Der Treffer sollte dem HM Treasury gemeldet werden. Dort wird dann entschieden, ob die Ware/Dienstleistung oder das Geld an den Empfänger weitergegeben werden darf.

Fall B: Unternehmenssitz im Rechtsgebiet der EU:

Da auf der Sanktionsliste europäisches Recht umgesetzt wird, dürfen zunächst keine wirtschaftlichen Ressourcen oder Finanzen übermittelt werden, wie bei der EU Liste. Bei den nationalen Ergänzungen, die sich nicht auch auf der EU Liste befinden, kann eine Abstimmung mit dem HM Treasury sinnvoll sein.

7.8 CH_SECO (Consolidated List)

Das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (franz.: Secrétariat d'État à l'économie – SECO) stellt die Schweizer Sanktionsliste bereit. Diese wurde ins Leben gerufen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen wurden. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Embargogesetz (EmbG). Unternehmen, die dem Schweizer Recht unterstehen, sollten die SECO-Liste prüfen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Fall A: Unternehmenssitz im Rechtsgebiet der Schweiz:

Wer von Maßnahmen nach dem [Schweizer Embargogesetz EmbG](#) unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss dem Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft Auskünfte erteilen und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

Fall B: Unternehmenssitz im Rechtsgebiet der EU:

Da sich die SECO an den europäischen Sanktionen anschließt, sollten auch hier zunächst keine wirtschaftlichen Ressourcen oder Finanzen übermittelt werden. Bei nationalen Ergänzungen, die sich nicht auf der EU-Liste befinden, sollte eine Abstimmung mit dem Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft erfolgen.

7.9 US-Listen

Welche US-Listen sind für mich relevant?

Die Behörden der USA stellen verschiedene Adresslisten zur Verfügung, die ein Unternehmen vor einer Geschäftsanbahnung prüfen sollte. Es wurden mehrere Programme erlassen, welche in der sogenannten OFAC-Listensammlung zu finden sind (siehe unten). Das OFAC ist eine Behörde des US-Finanzministeriums und steht für US Office of Foreign Assets Control.

Wichtiger Unterschied zur EU-Liste: Nicht jeder Treffer auf einer US-Liste führt automatisch zu einem Verbot, manchmal wird nur eine Genehmigung benötigt.

Im Wesentlichen müssen auch Länder außerhalb der USA die folgenden Listen beachten, da diese aus Sicht der US-Behörden weltweit berücksichtigt werden müssen – auch von europäischen Unternehmen.

US_SDN (Specially Designated Nationals and Blocked Persons List)

Auf dieser Liste finden sich natürliche oder juristische Personen, welche in Aktivitäten verwickelt sind, die die Sicherheit der USA gefährden.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Kommt es hier zu einem Treffer, dann muss bei diesem Handelspartner für den Austausch von Gütern, die der Export Administration Regulations (EAR) unterliegen, eine Genehmigung bei den amerikanischen Behörden beantragt werden.

Dies gilt für US-Personen und weltweit für alle Einträge mit den folgenden Kennzeichnungen: NPWMD, SDGT, SDT, FTO, IRAQ2, BURMA.

US_DPL (Denied Persons List)

Hier werden natürliche und juristische Personen geführt, welche gegen das US-Ausfuhrrecht verstoßen haben. Missachtungen dieser Liste führen zu härteren Konsequenzen. Das Bureau of Industry and Security (BIS) erlässt gegen Personen auf dieser Liste Verbotserfügungen (Denial Order). Für Gelistete gilt ein umfassendes Verbot für den Handel mit US-Produkten.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Es dürfen keine Geschäfte mit gelisteten Personen betrieben werden. Ein Verstoß kann zur eigenen Listung führen.

US_EL (Entity List)

Hier werden Personen gelistet, welche aus Sicht der USA, die nationale Sicherheit oder deren außenpolitische Interessen gefährden. Sie stellen ein Risiko dar oder stehen unter dem Verdacht, an der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligt zu sein.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Bei einem gefundenen Listeneintrag wird angegeben, welche Genehmigung jeweils benötigt wird, um dieser Person US-Produkte zur Verfügung zu stellen.

US_UL (Unverified List)

Bei dieser Liste handelt es sich um eine Art Frühwarnliste. Es werden Unternehmen gelistet, bei denen die US-Behörden keine ausreichende Prüfung vornehmen konnten und daher Zweifel bestehen, ob diese für den Umgang mit US-Produkten geeignet sind.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Es ist sicherzustellen, dass die Güter nicht für eine verbotene Endverwendung eingesetzt werden.

US_LSDP (List of Statutorily Debarred Parties)

Auf dieser Liste stehen Personen und Organisationen, die durch ein amerikanisches Gericht wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt wurden. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Ein Treffer auf dieser Liste bedeutet ein Verbot von Handel mit US-Verteidigungsgütern, einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen, mit gelisteten Personen.

US_LADP (List of Administratively Debarred Parties)

Auf der LADP gelisteten Personen und Organisationen wurden durch die amerikanische Verwaltungsbehörde wegen Verstößen gegen den Arms Export Control Act (AECA) verurteilt. Gelistete Personen sind vom Handel mit US-Verteidigungsgütern einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen ausgeschlossen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Ein Treffer auf dieser Liste bedeutet ein Verbot von Handel mit US-Verteidigungsgütern, einschließlich technischer Daten und Dienstleistungen, mit gelisteten Personen.

US_NPL (Nonproliferation List)

Das Bureau of International Security and Nonproliferation ist verantwortlich für die Einhaltung verschiedener Programme zur Nichtverbreitung von Materialien, Technologien und Fachkenntnissen im Bereich nuklearer, biologischer, chemischer oder radiologischer Massenvernichtungswaffen und deren Trägertechnologie.

Die Nichtverbreitung ist in verschiedenen [Programmen](#) umgesetzt, welche Sanktionen gegenüber Personen und Regierungen vorsehen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Bei einem Treffer muss das Programm ermittelt werden, durch welches die Person oder Regierung sanktioniert wird. Dies funktioniert mithilfe der Sanktionsliste. Je nach Programm muss geprüft werden, ob Aktivitäten durch die Sanktionen erfasst sind und bei Zutreffen muss eine Genehmigung bei der zuständigen Abteilung beantragt werden.

US_NONSDN (Consolidated Sanctions List)

Um die Einhaltung der OFAC-Sanktionsvorschriften zu erleichtern, bietet das Amt nun alle seine Nicht-SDN-Sanktionslisten in einem konsolidierten Satz von Dateien an, der Consolidated Sanctions List. Wenn eine neue Liste erstellt wird oder eine andere aktualisiert wird, wird dies in den konsolidierten Dateien hinzugefügt.

Die konsolidierte Liste beinhaltet:

- Foreign Sanctions Evaders (FSE) List
- Sectoral Sanctions Identifications (SSI) List
- Palestinian Legislative Council (NS-PLC) List
- List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions (CAPTA List)
- Non-SDN Menu-Based Sanctions List (NS-MBS List)
- Non-SDN Chinese Military-Industrial Complex Companies List (NS-CMIC List)

Obwohl die konsolidierten Dateien dieser Liste nicht Teil der OFAC-Liste der SDN-Liste sind, können die Datensätze in diesen konsolidierten Dateien auch in der SDN-Liste erscheinen.

Was muss bei einem Treffer beachtet werden?

Bei einem Treffer muss die entsprechende Liste zu dem Eintrag gefunden werden und ob die Aktivität von den Sanktionen umfasst wird. Sollte dies zutreffen, wird eine Genehmigung des OFAC notwendig.

Wenn ein Unternehmen auf dieser Liste mit einer Partei übereinstimmt, die wahrscheinlich an dem Exportgeschäft beteiligt ist, sollte zusätzlich vorsorglich eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt werden.

8 Kostenlose Online-Prüfung für die EU-Sanktionsliste

8.1 Finanzsanktionsliste des Justizministeriums NRW

In Deutschland bietet das Justizministerium von Nordrhein-Westfalen einen [kostenlosen Online-Service](#), um Adressen gegen Sanktionslisten der EU zu prüfen.

Durch die [EU-Verordnung 881/2002](#) wurde angeordnet, dass die im Anhang aufgeführten Personen, Gruppen und Organisationen mit bestimmten restriktiven Maßnahmen belegt werden. Für die Prüfung wird die gesamte konsolidierte EU-Liste als Datengrundlage herangezogen.

Fisalis 2022

Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.

Suchbegriffe

Allgemeines zur Bedienung:

Bitte einen oder mehrere - durch Leerzeichen getrennte - Namen eingeben (sowie zusätzlich ggf. noch Geburtsdatum/Jahrgang) und danach (Suchen) oder die Eingabetaste betätigen. Die Groß-/Kleinschreibung spielt übrigens keine Rolle, ebensowenig Satzzeichen.

Die Schaltflächen sind auch via Tastaturkürzel erreichbar (z. B. in Windows mit Internet Explorer oder Chrome: [Alt]+[Taste]): Die entsprechende Taste wird angezeigt, wenn der Mauszeiger kurz über der Schaltfläche verweilt - dann erscheint eine Schnellinfo ("ToolTip").
Beispiel: [Alt]+[S] startet die Suche: Erst die Taste [Alt] gedrückt halten, dann auf [S] tippen.

Tipp: Mit [Alt]+[H] bzw. (Home) kommt man jederzeit zu dieser Startseite zurück.

Erläuterungen:

Durch EU-Verordnung 881/2002 wurde angeordnet, dass diejenigen Personen, Gruppen und Organisationen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, zur Durchsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit bestimmten spezifischen restriktiven Maßnahmen belegt werden. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allem ein umfassendes Verfügungsverbot. Das bedeutet, dass Vermögen, Eigentum und wirtschaftliche Ressourcen dieser Personen, Gruppen und Organisationen eingefroren werden, ihnen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen und ihnen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, wodurch sie Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten. Es ist also z.B. verboten, an sie Geld für Waren, Dienstleistungen, Gehälter, etc. zu zahlen, an sie Immobilien zu verkaufen oder gewerblich zu vermieten oder von ihnen Immobilien zu erwerben.

Neben der vorgenannten Verordnung gibt es weitere EU-Sanktions-Verordnungen, durch die entsprechende Verfügungsverbote gegen die darin aufgeführten Personen, Gruppen und Organisationen ausgesprochen werden. Die entsprechenden EU-Verordnungen verfolgen diverse Zwecke, u.a. die Durchsetzung von Embargos, die Bekämpfung des Terrorismus etc.

Mit diesem Werkzeug kann eine Prüfung der sanktionierten Personen, Gruppen oder Organisationen schnell und einfach vorgenommen werden. Das Tool durchsucht dabei die umfassende von der EU erstellte Liste sanktionierter Personen und Organisationen, welche sämtliche Sanktions-Verordnungen der EU berücksichtigt. Die Abfrage richtet sich primär an Anwender aus dem justiziellen Bereich.

Anmerkung:

Ein Treffer in der Finanz-Sanktionsliste ist *nicht* gleichbedeutend mit einer Personenidentität der gesuchten Person mit der in der Sanktionsliste gefundenen Person. Ein Treffer bedeutet lediglich, dass eine Namensgleichheit oder eine Namensähnlichkeit besteht. Die Ermittlung, ob es sich um dieselbe Person handelt, muss im Wege der Amtsermittlung erfolgen. Hierzu sind in der Finanz-Sanktionsliste die jeweiligen Verordnungen verlinkt und können unmittelbar aufgerufen werden.

So kann z.B. für weitere Ermittlungen das Geburtsdatum herangezogen werden, auch Aufenthaltsorte zum Zeitpunkt von Taten, derentwegen die Person mit einer Sanktion belegt worden ist. Die genaue Art und Weise der Ermittlungen sowie deren rechtliche Würdigung obliegt selbstverständlich den Gerichten.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch geprüft werden sollte, ob die Sanktionsmaßnahme das vorliegende Rechtsgeschäft umfasst. Technisch bedingt kann nur gegen alle Sanktionslisten geprüft werden. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass diese z.B. nicht Verfügungen über Vermögenswerte umfassen.

Quelle: <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

8.2 Karte der EU-Sanktionen

Die [Weltkarte der EU-Sanktionen](#) ist eine Initiative des estnischen Ratsvorsitzes. Sie bietet eine Übersicht über die Sanktionen, die vom Rat verhängt werden. Der große Vorteil dieser Karte ist die benutzerfreundliche Darstellung der Ergebnisse. Die grafische Darstellung der von Sanktionen betroffenen Länder sowie die Auflistung aller Maßnahmen, betroffenen Güter, Firmen und Personen ermöglicht, auf einfache Weise den Überblick zu behalten. Die entsprechende Rechtsakte der Europäischen Union ist direkt verlinkt.

Die Anwendung ist auf Englisch und auf Deutsch verfügbar.



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

9 Kostenlose Online-Prüfung für US-Listen

9.1 OFAC Sanctions List Search

Mit [Sanctions List Search](#) bietet das Office of Foreign Asset Control (OFAC) eine umfangreiche Prüfung der US-Sanktionslisten. Hier können aktuell 74 Programme auf Übereinstimmungen geprüft werden.

Die Schwelle für eine unscharfe Suche kann über einen Schieberegler angepasst werden. Das OFAC selbst gibt aber bewusst keine Empfehlung, welche Einstellung verwendet werden sollte.

Auch wird darauf hingewiesen, dass diese Suche nur ein Werkzeug ist und allein die Verwendung keine straf- oder zivilrechtliche Haftung einschränkt.

OFAC
Office of Foreign Assets Control

Sanctions List Search

This Sanctions List Search application ("Sanctions List Search") is designed to facilitate the use of the Specially Designated Nationals and Blocked Persons list ("SDN List") and other sanctions lists administered by OFAC, including the Foreign Sanctions Evaders List, the Sectoral Sanctions Identifications List, the List of Foreign Financial Institutions Subject to Correspondent Account or Payable-Through Account Sanctions, the Non-SDN Palestinian Legislative Council List, the Non-SDN Menu-Based Sanctions List, and the Non-SDN Communist Chinese Military Companies List. Gives the number of hits that now reside in the Sanctions List Search tool. It is strongly recommended that users pay close attention to the program codes associated with each returned record. These program codes indicate how a true hit on a returned value should be treated. The Sanctions List Search tool uses approximate string matching to identify possible matches between word or character strings as entered into Sanctions List Search, and any name or name component as it appears on the SDN List and/or the various other sanctions lists. To aid users of the tool, Sanctions List Search contains a feature entitled "Minimum Name Score" that functions on a sliding scale, allowing for a user to set a threshold (i.e., a fuzziness rating) for the closeness of any potential match returned as a result of a user's search. This feature enables Sanctions List Search to detect certain misspellings or other incorrectly entered text, and will return near, or proximate, matches, based on the confidence rating set by the user via the slider-bar. OFAC does not provide recommendations with regard to the appropriateness of any specific confidence rating. Sanctions List Search is one tool offered to assist users in utilizing the SDN List and/or the various other sanctions lists; use of Sanctions List Search is not a substitute for undertaking appropriate due diligence. The use of Sanctions List Search does not limit any criminal or civil liability for any act undertaken as a result of or in reliance on, such use.

[Download the SDN List](#) [Sanctions List Search: Rules for use](#) [Visit The OFAC Website](#)
[Download the Consolidated Non-SDN List](#) [Program Code Key](#)

Lookup

Type: Address:

Name: City:

ID #: State/Province:

Program: Country:

561-Related
BALKANS
BALKANS-EO14033

List:

Minimum Name Score: Search Reset

Lookup Results:

Name	Address	Type	Program(s)	List	Score

Quelle: <https://sanctionssearch.ofac.treas.gov>

9.2 Consolidated Screening List

Alternativ bietet die internationale Handelsverwaltung des US-Handelsministeriums zusammen mit 19 US-Regierungsbehörden auf einer gemeinsamen Webseite ein Suchwerkzeug an, welches aktuell gegen elf US-Listen prüft. Diese werden hier unter [Tools](#) aufgeführt.

Auch hier gibt es einen Schalter für die unscharfe Suche. Klickt man allerdings auf die Ansicht der hinterlegten Listeneinträge, erscheint eine unformatierte Textwüste. Daher empfehlen wir hier die OFAC-Listensuche zu verwenden und die unscharfe Suche lediglich als Add-On zur Absicherung zu wählen.

The screenshot shows the 'CSL SEARCH' interface on the U.S. Trade Administration website. The page title is 'Data Visualization | Due Diligence Investigation Services'. The main heading is 'CSL SEARCH' with the subtitle 'Search the Consolidated Screening List (CSL)'. The search form includes the following fields and options:

- Name:** Search for an entity's name or one of its alternative names.
- Fuzzy Name:** When set to 'off', the spelling of the name you search for must be correct to get results. When set to 'on', the spelling for the name you search for may be slightly off from the exact spelling. Check the score for each result to determine how close a match it is to the entity's name or its alternative names. A score of 100 is an exact match. Results are returned with the highest scores first. Fuzzy search filters out the following common words: co, company, corp, corporation, inc, incorporated, limited, ltd, mtr, mtr, mtr, organization, sa, ssa, llc, university, and univ. For example, 'Water Corporation' returns the same results as 'Water' because 'Corporation' is one of the common words.
- Address:** Search for the street address, city, province, and postal code of an entity.
- Sources:** Choose which of the screening lists that you want to search.
- Countries:** Choose which countries that you want to search. Note: the Nonproliferation Sanctions and ITAR Debarred lists do not include the country with an entity. If you choose to search for entities by country then you will not be searching these two lists.

A 'Search' button is located at the bottom right of the form. Below the form, the text 'Complete Consolidated Screening List' is visible.

Quelle: <https://www.trade.gov/data-visualization/csl-search>

10 Online-Prüfung für verschiedene Sanktionslisten

10.1 Sanktionslisten-Online.de

Sanktionslistenprüfung ist bei verschiedenen offiziellen Internetportalen für Exportkontrolle online und kostenlos möglich. Kosten fallen nur an bei einer entsprechenden Software, die das Adressen- und Personen-Screening ein wenig vereinfacht.

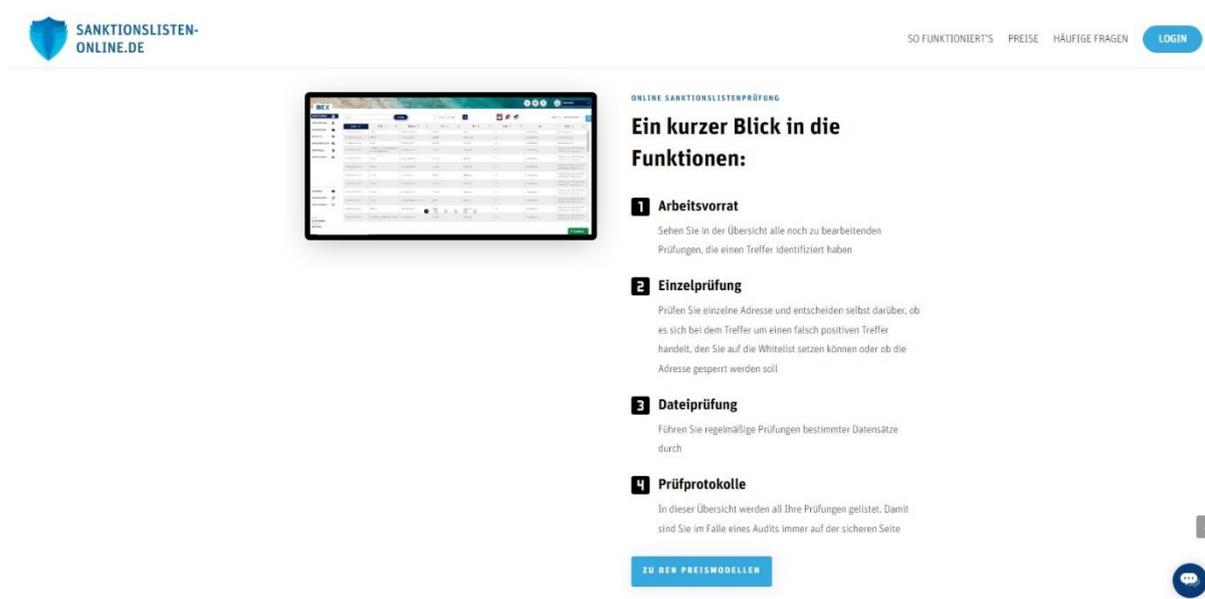
Was zuerst recht einfach klingt, ist in Wahrheit ziemlich zeitaufwendig und an vielen Stellen undurchsichtig. Hinzu kommt noch die benötigte Dokumentation, mit der im Fall der Fälle nachgewiesen werden sollte, dass eine Prüfung durchgeführt wurde. Hierfür gibt es eine wesentlich einfachere Methode.

Für eine bequemere Online-Prüfung von Sanktionslisten empfiehlt sich das Online Tool der Firma BEX. Über das Portal für Online-Sanktionslistenprüfung lassen sich Sanktionen viel einfacher und schneller online durchführen.

Besondere Vorteile des Portals sind:

- Browser sind unabhängig nutzbar
- ISO 27001 zertifiziert
- Daten werden nicht weitergegeben

Es gibt eine Einstiegs-Paket, welches 50 Adressprüfungen im Jahr kostenlos beinhaltet. Wenn Sie mehr über die verschiedenen, kostenpflichtigen Pakete (mit unterschiedlicher Anzahl Prüfungen im Jahr) erfahren möchten, besuchen Sie die [BEX-Seite](#) und informieren Sie sich weiter.



The screenshot shows the website for Sanktionslisten-Online.de. The header includes the logo and navigation links: 'SO FUNKTIONIERT'S', 'PREISE', 'HÄUFIGE FRAGEN', and 'LOGIN'. The main content area features a section titled 'ONLINE SANKTIONSLISTENPRÜFUNG' with the heading 'Ein kurzer Blick in die Funktionen:'. Below this, there are four numbered items:

- 1 Arbeitsvorrat**: Sehen Sie in der Übersicht alle noch zu bearbeitenden Prüfungen, die einen Treffer identifiziert haben
- 2 Einzelprüfung**: Prüfen Sie einzelne Adresse und entscheiden selbst darüber, ob es sich bei dem Treffer um einen falsch positiven Treffer handelt, den Sie auf die Whitelist setzen können oder ob die Adresse gesperrt werden soll
- 3 Dateiprüfung**: Führen Sie regelmäßige Prüfungen bestimmter Datensätze durch
- 4 Prüfprotokolle**: In dieser Übersicht werden all Ihre Prüfungen gelistet. Damit sind Sie im Falle eines Audits immer auf der sicheren Seite

At the bottom of this section is a button labeled 'ZU DEN PREISMODELLEN'. The footer of the page contains the copyright information: '© 2022 Bex Components AG Gartenstr. 97, 73430 Aalen, Tel: +49 7361 999 3910, E-Mail: info@bex.ag' and the BEX logo.

Quelle: <https://sanktionslisten-online.de>

11 Automatisierte Sanktionslistenprüfung

Für einen großen Teil der Unternehmen ist eine lückenlose manuelle Prüfung und deren Dokumentation nicht umsetzbar.

Deswegen empfiehlt es sich die notwendige Prüfung zu automatisieren, indem man eine Software benutzt, die beispielsweise auch die gesamte bestehende Kundendatenbank prüft.

Für diese Anforderung hat die BEX **SANSCREEN** als Absicherung, dass Sanktionslisten ohne zusätzlichen manuellen Aufwand geprüft wird. Automatisiert auf verdächtige Empfänger hingewiesen werden, entwickelt.



SANSCREEN

Screening Ihrer Geschäftspartner
gegen Anti-Terror- und Sanktionslisten

11.1 Das bietet SANSCREEN

- Sanktionslistenscreening zur Sicherstellung des weltweiten Handels in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Bestimmungen und Beschränkungen
- Berücksichtigung aller relevanten Sanktionslisten
- Prüfung der Sanktionslisten **alle drei Stunden** durch die BEX
- **tägliche** Aktualisierung der Sanktionslisten
- schnelle und unkomplizierte Installation der Software
- detaillierte Übersicht über Prüfergebnisse der Vergangenheit
- bei positivem Prüfergebnis wird detailliert aufgezeigt, auf welchen Listen der Treffer aufgeführt ist
- Prüfprozesse werden lückenlos protokolliert

11.2 Integrationsmöglichkeiten

SANSCREEN lässt sich flexibel in Ihre bestehende Betriebslandschaft (CRM-Systeme und ERP-Systeme, wie bspw. SAP, Navision, APplus, u.v.m.) integrieren. So steht die Anwendung sowohl im ASP-Betrieb (Anwendung wird im BEX-Rechenzentrum betrieben) als auch im INHOUSE-Betrieb (Anwendung wird in Ihrem Haus betrieben) zur Verfügung.

SANSCREEN kann in das BEX Atlas-Ausfuhr Produkt [AES FOR YOU!](#) integriert werden. So können Adressen automatisiert und im Hintergrund direkt in der Ausfuhranmeldung geprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.bex.ag/produkt/sanscreen/>

Ihr Ansprechpartner
Stefan Kluge
[+49 7361 99939 50](tel:+4973619993950)
stefan.kluge@bex.ag



12 Quellenangaben

Alle externen Bild- und Textquellen sind im jeweiligen Abschnitt angegeben.

Soweit nicht anders angegeben, sind die jeweiligen Bilder lizenzfrei (CCO – public domain) oder unterliegen dem Copyright der BEX Components AG.

Alle ausgehenden Links und Informationen in diesem E-Book wurden sorgfältig ausgewählt und geprüft. Änderungen, Aktualität und Irrtümer sind jedoch vorbehalten.

13 Änderungshistorie

Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
13.02.2018	KLS	Anlage des Dokuments
23.02.2018	KLS	Bilder hinzugefügt
26.02.2019	OEN	Neue Listen hinzugefügt: RUSD, RUSK, LADP
19.04.2022	WOP	Überarbeitung des Dokuments und Prüfung auf Aktualität

Bei Fragen oder Interesse wenden
Sie sich bitte direkt an uns über
Mail: info@bex.ag, Tel: +49 7361 999 39 50

Oder Sie schauen sich **SANSCREEN**
noch einmal im Internet an:
www.bex.ag

BEX Components AG
Gartenstraße 97, 73430 Aalen
Tel: +49 7361 999 39 10
Mail: info@bex.ag